

## **Bund und NRW Soforthilfeprogramm 2020**

Zum Soforthilfeprogramm des Bundes hat die Landesregierung NRW die Erweiterung des Hilfsangebotes um die Gruppe der Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten beschlossen.

Das Soforthilfeprogramm richtet sich an Kleinstunternehmen (gewerblich u. gemeinnützig) und Soloselbständige und den Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen mit bis zu 50 Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte)

**Der Link zum Antragsverfahren wird am Freitag auf:**

<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

**und den Webseiten der Bezirksregierung (Düsseldorf) zur Verfügung gestellt.**

### **Fördervoraussetzungen für den Antragsteller**

- Haupterwerb
- Wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen/Freiberufler/Selbständige tätig
- Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen
- Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 01.12.2019 am Markt angeboten
- Förderung für
  - Sicherung der wirtschaftlichen Existenz
  - Überbrückung von akuten Finanzierungsengpässen
    - lfd. Betriebskosten  
Mieten, Krediten für Betriebsräume, Leasingraten u. ä.
    - Erhalt von Arbeitsplätzen  
(Zur Reduzierung der Personalkosten gibt es das Kurzarbeitergeld)
- Erhebliche Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona wird angenommen, wenn
  - sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (Grundlage der aktuelle und die vorangegangenen 2 Monate) **im Vorjahr** ergibt. (Rechenbeispiel: Umsatz 2019 Januar bis März 10.000 Euro, aktueller Umsatz März 2020 5.000 Euro)  
**oder**
  - der Betrieb auf behördlichen Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen wurde  
**oder**
  - die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten (z. B.: lfd. Betriebskosten s.o.) zu zahlen  
=Finanzierungsengpass

**Die Soforthilfe gilt für Antragsteller, die zum Stichtag 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren aber danach in Folge des Ausbruchs von Corona Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind.**

**Derzeit wird die Fragestellung, wie Anträge für Unternehmen gestellt werden müssen, die vor dem 01.12.2019 noch nicht gegründet waren, beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geprüft.**

## Förderhöhe

Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines **einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses**.

Sie ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt für 3 Monate:

- 9.000 Euro für antragsberechtigte Solo-Selbständige und Antragsteller bis zu 5 Beschäftigte\*
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten\*
- 25.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten\*

**Der Zuschuss wird als Betriebseinnahme versteuert. Der/die Antragsteller/in ist gehalten, den Zuschuss in die Steuererklärung für 2020 aufzunehmen.**

\*Für die Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitbeschäftigte sind folgende Umrechnungsfaktoren anzuwenden:

Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5

Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75

Mitarbeiter über 30 Stunden und Auszubildende = Faktor 1

Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis= Faktor 0,3

Der/die Unternehmer /in ist selbst mitzuzählen.

Stichtag für die Berechnung der Mitarbeiterzahl ist der 31.12.2019.

## Antragsverfahren

Das Antragsverfahren funktioniert vollständig digital. Der/die Antragsteller/innen können den Antrag online ausfüllen und absenden. Sie erhalten im Anschluss eine automatisierte Empfangsbestätigung.

Diejenigen, die keinen Zugang zu digitalen Medien haben, erhalten Hilfe bei den örtlichen Kammern und Behörden oder sollten sich an ihren Steuerberater wenden.

## Kontaktdaten:

Niederrheinische IHK Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg

Duisburg      Telefon 0203 2821 0

Kleve          Telefon 02821 – 97699 0

<https://www.ihk-niederrhein.de/zielgruppennavigation/fuer-unternehmer/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen-4738566>

Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet.

## Wichtiger Hinweis:

**Anträge nicht postalisch oder per Mail an das Wirtschaftsministerium oder die Bezirksregierungen versenden. Diese werden nicht bearbeitet. Ausgedruckte Anträge können nicht verarbeitet werden.**

## **Antragsfrist**

Anträge sind bis **zum 30.04.2020** zu stellen

## **Notwendig Angaben zur Antragsstellung**

- Zur Identifikation ist eine amtliches Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass usw.) erforderlich
- Angabe der Unternehmensform
- Handelsregisternummer oder eine andere Registernummer (soweit vorhanden) sowie das zugehörige Amtsgericht
- Steuernummer des Unternehmens und die Steuer-ID eines der Eigentümer
- Bankverbindung (IBAN + Kreditinstitut) des Firmenkontos für die Auszahlung
- Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (sogen. Wirtschaftszweigklassifikation) Infos:  
[https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/wz\\_2008-stichwoertert.pdf](https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/wz_2008-stichwoertert.pdf)
- Anzahl der Beschäftigten

## **Wichtiger Hinweis :**

**Der/die Antragsteller/in versichert an Eides statt, alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht zu haben.**

Falsche Angaben, die zu einer unberechtigten Inanspruchnahme der Leistungen führen, sind Subventionsbetrug. Die Leistung muss dann nicht nur zurückgezahlt werden, es kann auch zu einer strafrechtlichen Verfolgung kommen. Da im Antrag die Steuernummer bzw. die Steuer-ID anzugeben ist, hat das Finanzamt die Möglichkeit, die Plausibilität der Inanspruchnahme im Nachhinein zu überprüfen.

**Nordrhein-Westfalen fördert nach der Kleinbeihilfen Regelung des Bundes. Eine sogenannte De-Minimis-Erklärung ist nicht erforderlich.**

## **Auszahlung**

Auszahlungen können nur bis zum 30.06.2020 erfolgen.

Zunächst wird ein elektronischer Bescheid übermittelt. Die Soforthilfe wird anschließend von der regional zuständigen Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung) nach Prüfung des Antrags unmittelbar auf das Konto des Antragstellers überwiesen.

## **Wissenswertes**

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt. Im Falle einer Überkompensation muss die erhaltene Soforthilfe zurückgezahlt werden.

Private Rücklagen, wie z. B. die Lebensversicherung müssen nicht aufgebraucht werden

Aktualisierte Infos: [www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020](http://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020)